



**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Universitätsstadt Marburg
- Hundesteuersatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 26. März 2010 die folgende Satzung (aktuelle Fassung: II. Nachtrag mit Inkrafttreten zum 01.01.2025) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters zum 1. eines Monats, beginnt auch die Steuerpflicht zum 1. dieses Monats. Findet der Zuzug nach dem Monatsersten statt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die schriftliche oder elektronische Abmeldung nach § 10 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	66,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	72,00 €.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Werden von einer Halterin oder einem Halter mehrere Hunde gehalten, zu denen sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Hunde gehören, so zählen in der Reihenfolge der Besteuerung die nicht gefährlichen Hunde vor den gefährlichen. In diesen Fällen beträgt der Steuersatz für die gefährlichen Hunde das Doppelte des Steuersatzes für nicht gefährliche Hunde nach Abs. 1.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	132,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 €.

- (4) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro
8. Kangal (Karabash)
9. Kaukasischer Owtscharka,
10. Rottweiler.

- (5) Gefährlich sind auch Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
- (2) Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen oder über einen Ausweis der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft verfügen oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen können.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 1. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für 24 Kalendermonate gewährt, beginnend ab dem 1. des Monats, in dem der Hund erworben wurde,
 3. den ersten Hund, wenn die Halterin oder der Halter das 70. Lebensjahr überschritten hat und zusätzlich schwerbehindert nach dem Schwerbehindertengesetz - auch ohne zusätzliches Merkmal im Schwerbehindertenausweis oder zusätzlich Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält,
 4. die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung als Therapiehunde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung in Einrichtungen im Stadtgebiet Marburg eingesetzt werden. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten des Hundehalters vorzunehmen und von einem durch den Verband anerkannten Prüfer abzunehmen,
 5. Diensthunde von Polizei-, Bundesgrenzschutz-, Zoll- und kommunalen Ordnungsbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt

aufgenommen wurden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

6. Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese die Jagdeignungs- und Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und deren Verwendung in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 1. Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 1 Jahr sein. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;
 3. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte des geltenden Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. Davon ausgenommen ist die Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 2,

2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich oder elektronisch an den Magistrat der Stadt Marburg mit der Anmeldung eines Hundes zu stellen. Bei bereits versteuerten Hunden ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung vor dem Monatsersten einzureichen, zu dem die Vergünstigung beginnen soll. Das Vorliegen eines Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Nachzahlungen für vergangene Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides fällig. Im Übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.

- (3) Der Hundesteuerbescheid gilt auch über das Jahr der erstmaligen Festsetzung hinaus, bis zur Erteilung eines neuen Bescheides (Dauerbescheid).

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Magistrat der Stadt Marburg, unter Angabe der Rasse und Abstammung des Tieres sowie des Namens und der Anschrift der Vorbesitzerin bzw. des Vorbesitzers schriftlich oder elektronisch anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Magistrat der Stadt Marburg, innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund an eine andere Halterin oder einen anderen Halter abgegeben, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 auch Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Marburg bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung bzw. bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Marburg zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gebührenfrei ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Marburg zurückzugeben.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Marburg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nummern 5, 8, 9 und 10 gilt nicht für diejenigen Hunde, die von Ihren Halterinnen und Haltern bei Inkrafttreten dieser Satzung im Satzungsgebiet versteuert sind (Bestandsschutz). Der Bestandsschutz gilt nicht bei späterem Halterwechsel und in den Fällen der Gefährlichkeit nach § 5 Abs. 5.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1999 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Marburg, 06. April 2010

DER MAGISTRAT

DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel

Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 07.04.2010.
 2. I. Nachtrag – Änderung des § 3 Abs. 2, § 8 sowie § 10 Abs. 1 und 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 29.05.2020; veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 06.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020.
 3. II. Nachtrag – Änderung des § 6 Abs. 2 und 3, § 8 sowie § 11 Abs. 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2024; veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 23.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.